



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Christina Schulze Föcking, MdL

24.01.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8-87 10 11
bei Antwort bitte angeben

Petra Holz

Telefon 0211 4566-645

Telefax 0211 4566-941

petra.holz@mulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf eines Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Maßnahme zur Verbesserung der Auenstrukturen in der Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau (Hessen) und der Gemarkung Daseburg der Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Liebes André,

hiermit übersende ich den Entwurf eines Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Maßnahme zur Verbesserung der Auenstrukturen in der Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau (Hessen) und der Gemarkung Daseburg der Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schulze Föcking

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Entwurf

Verwaltungsabkommen

**über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die
wasserrechtlichen Entscheidungen über die Maßnahme zur Verbesserung der
Auenstrukturen in der Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau (Hessen)
und der Gemarkung Daseburg der Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Frau Christina Schulze Föcking

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Priska Hinz

wird gemäß § 65 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist sowie Artikel 1 und 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts in seiner

Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NRW. S. 674, ber. S. 878) und vom 31. Mai 1974 (GVBl. I Hessen S. 273), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens und für die Zulassung von Benutzungen für die Maßnahme zur Reaktivierung und Wiederanbindung der noch vorhandenen Altarmstruktur an die Diemel als naturnaher Gewässerausbau und der weiteren damit zusammenhängenden Ufer- und Auenrenaturierung auf den Flurstücken 65/33, 66/57, 36/1 und 31/2, Flur 1, Gemarkung Grimelsheim, Stadt Liebenau (Hessen), und dem Flurstück 19, Flur 8, Gemarkung Daseburg, Stadt Warburg (NRW), wird das Regierungspräsidium Kassel als obere Wasserbehörde bestimmt.

§ 2

Anzuwendendes Landesrecht

Soweit das Regierungspräsidium Kassel im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hoheitlich tätig wird, hat es im Einvernehmen mit dem Kreis Höxter das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 3

Sonstige Amtshandlungen

Soweit sich über die in § 1 genannten Zulassungsverfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 2018

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Christina Schulze Föcking

Wiesbaden, den 2018

Für das Land Hessen:

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Priska Hinz